



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Glossarium Nebenstrafrecht (SVG; BetmG)

Aus dem Skript Prof. Eicker: Praxisrelevante Bestimmungen aus dem Nebenstrafrecht HS 2010.

S.Moser/O.Kurmann

SVG

Öffentlicher Verkehr (Art. 237 StGB)	Jede Ortsveränderung von Personen und Waren auf öff. Strassen und Wegen i.w.S. Der Verkehr ist <i>öffentlich</i> , wenn er auf einer Fläche stattfindet, welche dem allg. Verkehr gewidmet ist und damit einem unbestimmbaren Personenkreis zur Verfügung steht, also nicht alleine dem privaten Gebrauch dient.
Eisenbahnverkehr (Art. 238 StGB)	<i>Eisenbahn</i> ist jedes schienengebundene Verkehrsmittel am Boden.
Erheblichkeit der Gefährdung von Leib, Leben oder Eigentum (Art. 238 II StGB)	(Zweck: Eisenbahnerprivileg) <i>Erheblich</i> ist es bereits, wenn er nicht mehr als klein oder leicht bezeichnet werden kann.
Öffentliche Verkehrsanstalt (Art. 239 StGB)	Die Tragweite der <i>Öffentlichkeit</i> ist heftig umstritten. BGR: sowohl öffentliche wie auch die privatrechtlich betriebene, welche im Dienst der Öffentlichkeit steht.
hindern, stören, gefährden (Art. 239 StGB)	<i>Hinderung</i> = die mindestens vorübergehende Verunmöglichung des Betriebs <i>Störung</i> = die qualitative Beeinträchtigung des Betriebs <i>Gefährdung</i> = das Herbeiführen der nahen und ernstlichen Wahrscheinlichkeit einer Hinderung oder Störung des Betriebs
Verkehr auf den öffentlichen Strassen (Art. 1 I SVG)	<i>Strassen</i> sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen. <i>Öffentlich</i> sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.
grobe Verkehrsverletzung (Art. 90 Ziff. 2 SVG)	obj : wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise verletzt; subj : rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten (mind. grobe Fahrlässigkeit)
Wichtige Verkehrsvorschrift (Art. 90 Ziff. 2 SVG)	grundlegende Vorschrift, die besonders unfallträchtiges Verhalten verbietet
ernstliche Gefahr (Art. 90 Ziff. 2 SVG)	konkrete Gefahr hervorgerufen oder abstrakt die Möglichkeit einer ernstlichen Gefahr geschaffen

in Kauf nehmen (Art. 90 Ziff. 2 SVG)	Trotz fälschlichem Wortlaut <u>grobe Fahrlässigkeit</u> genügend. Bei <i>bewusster</i> Fahrlässigkeit nimmt das BGer immer an, dass der Fahrer grob fahrlässig handelte. <i>Unbewusste</i> Fahrlässigkeit ist nur dann grob, wenn der Fahrzeugführer eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig überhaupt nicht in Erwägung zieht („wie hed är nur chönne“)
Führen eines Fahrzeuges (Art. 91 I SVG)	im öffentlichen Verkehr in Bewegung setzen. Führer ist, wer am Steuer sitzt und die für die Fortbewegung erforderlichen Mechanismen auslöst
Angetrunken (Art. 91 I SVG)	Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung. Mehr als 0,5 Gewichtspromille. Qualifizierter Fall ab 0,8 Promille. Zwischen 0,5 und 0,8 Promille: Wenn besondere Umstände, dann auch qualifizierter Fall!
aus anderen Gründen fahruntfähig (Art. 91 II SVG)	Bsp: Drogen, Medikamentenmissbrauch, Übermüdung
widersetzen (Art. 91a SVG)	Verhalten, dass die Untersuchung nicht ausgeführt werden kann
Entziehen (Art. 91a SVG)	Entfernung, bevor die Untersuchung durchgeführt werden kann. Nicht-Ausführung der geforderten Bewegungen
Zweckvereitelung (Art. 91a SVG)	Verunmöglichen des Untersuchungserfolgs durch geeignete Massnahmen (Cognac-Alibi)
Verkehrsunfall (Art. 92 I SVG)	unvorhergesehenes, ungewollt eingetretenes, also nie vorsätzlich, aber meist fahrlässig herbeigeführtes Ereignis, welches mit dem Strassenverkehr und seinen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat
Flucht (Art. 92 II SVG)	Der in den Unfall verwickelte Fahrzeuglenker verlässt den Unfallort ohne Erlaubnis der Polizei mit oder ohne Auto. Oder er bleibt am Unfallort, verschleiert aber seine Beteiligung am Unfall
Betriebssicherheit (Art. 93 Ziff. 1 SVG)	Art. 29 SVG: Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und Strassen nicht beschädigt werden.
Gefahr eines Unfalls (Art. 93 Ziff. 1 SVG)	Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefahr. Wenn die ernstliche Wahrscheinlichkeit eines Unfalls gegeben ist.
Entwendung eines Fahrzeuges (Art. 94 Ziff. 1 SVG)	Jemand nimmt gegen den Willen des Halters oder eines anderweitig Berechtigten ein Motorfahrzeug in Besitz. Fremder Gewahrsam wird gebrochen und ein eigener Gewahrsam begründet. Gewahrsam als tatsächliche oder gelockerte Sachherrschaft inkl. Sachherrschaftswillen. Wichtig: Subj. darf nur eine von Anfang an geplante, vorübergehende Gebrauchsabsicht vorliegen, sonst Diebstahl (139 StGB)!

Mitfahren (Art. 94 Ziff. 1 SVG)	Jedes Benutzen des entwendeten Fahrzeugs, egal ob auf den für die Mitfahrer vorgesehenen Sitzen oder im Kofferraum.
Eigenmächtige Verwendung eines anvertrauten Motorfahrzeugs (Art. 94 Ziff. 2 SVG)	Verwendung des Fahrzeugs zu Fahrten, zu denen man offensichtlich nicht ermächtigt ist. Anvertraut ist Fahrzeug, wenn es dem Täter überlassen wurde mit der Anweisung, mit dem Fahrzeug in einer bestimmten Art und Weise im Interesse des Berechtigten umzugehen.
Ohne Führerausweis (Art. 95 Ziff. 1 I SVG)	Keinen Führerausweis besitzt diejenige Person, der überhaupt nie ein Ausweis ausgestellt worden war, und diejenige, die nur über einen ungültigen oder über einen solchen verfügt, der nicht zur Kategorie von Fahrzeugen entspricht, der das von ihr gesteuerte Fahrzeug angehört.
Überlassen eines Fahrzeuges (Art. 95 Ziff. 1 III SVG)	Halter oder sonst wie Berechtigter stellt das Motorfahrzeug einem anderen zur Verfügung. Blosses Dulden reicht nicht.
Verweigerung des Ausweises (Art. 95 Ziff. 2 SVG)	Ablehnung eines Gesuchs um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises durch die Zulassungsbehörde.

BetmG	
Unbefugt	Fehlen einer behördlichen Bewilligung
Anbauen	Aussaat von Samen und Aufzucht der Pflanze
Herstellen	Alle Verfahren, die geeignet sind, Betm zu erzeugen
Ausziehen	Trennung eines Betm von anderen Stoffen
Umwandeln	Chemische oder mechanische Transformation eines Betm in eine andere Substanz mit andersartiger Wirkung
Verarbeitung	Veränderung der Erscheinungsform eines Betm (Bsp. Strecken von Drogen)
Lagern	Ähnlich Aufbewahrung (siehe unten)
Versenden	Überlassung an einen andern zum Zwecke der Beförderung
Befördern	Transport von einem Ort zum anderen.

Einführen	Jedes Verbringen vom Ausland in das Zollgebiet der Schweiz (auch verbringen lassen!)
Ausführen	Jedes Verbringen von Betm aus dem schweizerischen Zollgebiet in ausländisches Zollgebiet
Durchführen	Beförderung von Betm vom Ausland durch die Schweiz ins Ausland
Anbieten	Offerte zur Übertragung der Verfügungsgewalt an einem Betm. H.L.: Anbieter muss sich bereits im Besitze des Betm befinden!
Verteilen	Siehe „Abgeben“
Verkaufen	Eingehen einer vertraglichen Verpflichtung zur Abgabe von Betm gegen Bezahlung eines Kaufpreises
Vermitteln	Herstellung des Kontakts zwischen potentiellm Veräusserer und potentiellm Bezüger von Betm
Verschaffen	Übergabe von Betm an einen anderen, die nicht direkt verfolgt, sondern durch eine Hilfsperson
Verordnen	Persönliche und schriftliche Anweisung eines Unbefugten an einen Apotheker, an eine bestimmte Person Betm abzugeben
In Verkehr bringen	Alle Tathandlungen, durch die ein anderer die Möglichkeit erhält, die Verfügungsgewalt über Betm zu erlangen
Abgeben	Unentgeltliches Einräumen der eigenen Verfügungsgewalt an einen anderen durch Überlassung von Betm
Besitzen	Gewahrsam haben (tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem Sachherrschaftswillen)
Aufbewahren	Siehe „Besitzen“
Kaufen	Auf Rechtsgeschäft beruhende entgeltliche Erlangung von Betm
Sonst wie erlangen	Verhaltensweise, die darauf gerichtet ist, Verfügungsgewalt über ein Betm zu erlangen (Bsp. Diebstahl, Tausch).
Anstalten treffen	BGer: Verhalten des Täters, welches nach seinem äusseren Erscheinungsbild die deliktische Bestimmung klar erkennen lässt. Das Verhalten muss sich immer auf eigene Betäubungsmitteldelikte (gem. Art. 19 Ziff 1 Abs. 1-5 BetmG) beziehen.
Finanzierung	Alle Finanzoperationen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel. Bsp: jede Handlung, welche Finanzierungshandlungen ermöglicht; Beibringen der notwendigen Mittel; Tätigkeiten der sog. Geldwäscherei

Öffentliche Aufforderung	<p><i>Öffentlich:</i> Äusserung richtet sich gegen einen grösseren, zahlenmässig bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.</p> <p><i>Aufforderung zum Betm-Konsum:</i> Äusserung mit dem Zweck, dass andere zum Drogenkonsum angeregt werden (intellektuelles Einwirken). Aufforderung muss nach Form und Inhalt geeignet sein, den Willen des Adressaten zu beeinflussen. Gewisse Intensität vorausgesetzt.</p>
Bekanntgabe der Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum	Äusserungen, durch die Ortsangaben zum Drogenerwerb und/oder -konsum mitgeteilt werden. Mitteilung muss konkret sein! Allgemeine Aussage genügt nicht.
SCHULD-Frage bei Art. 19ff. BetmG	BGer: Äusserst restriktive Handhabung. Nur wenn der Täter in hohem Masse in den Bereich des Abnormen falle und seine psychische Verfassung nach Art und Grad stark vom Durchschnitt der Verbrechensgenossen abweiche, könne eine verminderte Schuldfähigkeit in Betracht kommen. => Drogenabhängigkeit reicht somit i.d.R. nicht.
Schwerer Fall (Art. 19 Ziff. 2 BetmG)	BGer: blosse Strafzumessungsregel => Folgen: Täter, welcher irrtümlich annimmt, einen schwerer Fall des Drogenhandels zu verwirklichen, wird nicht wegen eines Versuches zu einem schweren Fall bestraft! Zudem keine Geltung der allg. Konkurrenzregeln / a.M.: TB-Merkmale eines qualifizierten Tatbestandes
Gesundheitsgefährdung vieler Menschen	<p><i>Gesundheitsgefährdung:</i> Wenn Droge seelische oder körperliche Schäden verursachen kann und diese Gefahr eine naheliegende und ernstliche ist. Bei Cannabis und Ecstasy nach BGer keine Gefährdung!</p> <p><i>Grenzmengen:</i> Heroin 12gr, Kokain 18gr, LSD 200 Trips, Amphetamin 36gr</p> <p><i>Viele Menschen:</i> gem. BGer ab 20 Personen</p>
Bande	Zusammenschluss von zwei oder mehr Tätern mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen, zur Verübung zukünftiger, mehrerer, selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter, Straftaten zusammenzuwirken. => im Betm-Strafrecht sinnvollerweise 4 oder 5 Personen, da sonst praktisch jeder Kleinhändler erfasst würde.
Gewerbsmässiger Handel	<p><i>Gewerbsmässigkeit:</i> Deliktische Tätigkeit, die nach Art eines Berufes ausgeübt wird. Erkennbar an Zeit und Mittel, Häufigkeit der Einzelakte und an den angestrebten und erzielten Einkünften.</p> <p><i>Handel:</i> Handeltreiben, die darauf gerichtet sind, den unbefugten Verkehr mit Betm zu ermöglichen oder zu fördern.</p>
Grosser Umsatz	Gem. BGer ab ca. Fr. 100'000.-
Erheblicher Nettogewinn	Namhafter Beitrag an die Kosten der Finanzierung des Lebensunterhaltes. Gem. Bger ab ca. Fr. 10'000.-
Weitere „schwere Fälle“	Bsp. Wiederholte Tatbegehung, besondere Rücksichts- und Hemmungslosigkeit des Täters Herbeiführung einer konkreten Lebensgefahr, Abgabe an Kinder

konsumiert (Art. 19a Ziff. 1 BetmG)	Jeglicher Gebrauch eines Betm
Zum eigenen Konsum (Art. 19a Ziff. 1 BetmG)	Äusserst restriktive Handhabung durch BGer (Grund: Fixer-Dealer). Darf ausschliesslich dem eigenen Konsum dienen, d.h. Ausschluss einer konkreter Gefährdung Dritter
leichter Fall nach 19a Ziff. 2	Gem. BGer kommt es auf die Gesamtheit der obj und subj Umstände des Einzelfalls an, insb: Erstmaliger Strafuntersuchung wegen unbefugten Konsums; Konsum dauerte lediglich zwischen einer Woche und drei Monaten; Keine erhebliche Rückfallgefahr
Geringfügige Menge (Art. 19b BetmG)	Richtschnur: individuelle Wochenration des jeweiligen Täters. Grenzwerte Kt BS: 5gr Heroin, 2gr Kokain, 39gr Cannabisprodukte/Kt GR: 0,1gr Heroin, 0,2gr Kokain, 10gr Haschisch, Marihuana
Abgabe	Übertragung der eigenen Verfügungsgewalt über das Betm an eine andere Person
Unentgeltlich	Übertragung der Verfügungsgewalt ohne Gegenleistung der empfangenden Person. Als Gegenleistung würden bspw. auch das Erbringen einer Dienstleistung und der Erlass von Schulden gelten.
Gleichzeitiger und gemeinsamer Konsum	Einnahme des Betm in zeitlicher und räumlicher Übereinstimmung
Anstiftung zum Konsum	Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (gemäss Art. 19a BetmG) Teilnahmehandlung: Anstiftung (Hervorrufen des Tatentschlusses) Doppelter Anstiftervorsatz (bezügl. Haupttat und Anstiftungshandlung)